Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/9/16 9ObA92/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1987

Norm

ArbVG §71
ArbVG §105

Rechtssatz

Die Tatsache allein, daß der Betriebsratsvorsitzende zu einer Mitteilung des Betriebsinhabers sogleich eine Stellungnahme ergibt, rechtfertigt noch nicht unter allen Umständen die Annahme, er habe keine Deckung, da ja ein vorsorglicher Beschluß des Betriebsrates vorliegen kann. Für die Erklärung der Stellungnahme zur mitgeteilten Kündigungsabsicht (§ 105 ArbVG) ist allerdings ein solcher Beschluß nicht zulässig. (Hier: Betriebsratsvorsitzender hatte schon vor der Mitteilung und der Stellungnahme mit dem Abteilungsleiter und dem Kläger über die Umstände, die später zur Versetzung des Klägers führten, gesprochen).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 92/87
  Entscheidungstext OGH 16.09.1987 9 ObA 92/87
  Veröff: WBl 1988,90 = RdW 1988,171

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0051064

Dokumentnummer

JJR_19870916_OGH0002_009OBA00092_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at